

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK III

FULDA, den 31. Mai 2022

138. Jahrgang

-
- | | | | |
|--------|--|--------|---|
| Nr. 37 | Papstbotschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings | Nr. 48 | Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16. Dezember 2021 |
| Nr. 38 | Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag | Nr. 49 | Inkraftsetzung des Beschlusses der Regioalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11. November 2021 |
| Nr. 39 | Aufruf Katholikentagskollekte | Nr. 50 | Statut für die Liturgische Kommission |
| Nr. 40 | Aufruf Pfingstaktion Renovabis | Nr. 51 | Statut der Ökumenischen Kommission |
| Nr. 41 | Hinweise Pfingstaktion Renovabis | Nr. 52 | Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Fulda |
| Nr. 42 | Sechstes Gesetz zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung | Nr. 53 | Warnhinweis |
| Nr. 43 | Gesetz zur Auszahlung einer Corona-Sonderzahlung für Kleriker, Kirchenbeamte und DO-Angestellte im Bistum Fulda | Nr. 54 | Messintensionen |
| Nr. 44 | 6. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (6. MAVO-ÄnderungsVO 2022) | Nr. 55 | RELI-Tag am 22. Juni |
| Nr. 45 | Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen | Nr. 56 | Rektorenwechsel an der Theologischen Fakultät Fulda |
| Nr. 46 | Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda (Erstes Baufonds-ÄnderungsG.) | Nr. 57 | Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Fulda |
| Nr. 47 | Zweites Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) (2. Änderungsgesetz zur CWMO – 2. ÄndG-CWMO) | Nr. 58 | Ausschreibung |
| | | Nr. 59 | Personalien |
-

Nr. 37 Papstbotschaft zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings

(25. September 2022)

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten

»Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige« (Heb 13,14).

Liebe Brüder und Schwestern,

der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. »Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns«. [1]

Die künftige Stadt ist »die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat« (Heb 11,10). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen

Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, »der Wohnung Gottes unter den Menschen« (Offb 21,3). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

»Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt« (2 Petr 3,13). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. Mt 5,6). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1,1-31). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe, annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht mit ihnen, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: »Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen« (Mt 25,34-36).

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. Jes. 60,10-11).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: »Die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir« (Jes 60,5). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem - so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort - halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: »Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann« (Jes 60,11). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres

„Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: »Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit« (Jes 60,7). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern, und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

Gebet

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen, damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrale, und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit, damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe, und wo es Gier gibt, das miteinander Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen und mit allen, die in den Peripherien leben. Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist, gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 9. Mai 2022
Franziskus

[1] Hl. Johannes Paul II, *Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“*, 26. November 1989.

Nr. 38 Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag

»Ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8).

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: »Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation de Propaganda Fide - heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: »Ihr werdet meine Zeugen sein«, »bis an die Grenzen der Erde« und »ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist.

1. »Ihr werdet meine Zeugen sein« - der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. *Joh 20,21*) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. *Offb 1,5*), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: »Ihr sollt meine Zeugen sein«. Die Pluralform unterstreicht den gemeinschaftlich-kirchlichen Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Ge-

taufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: »Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verbundenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche« (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr *persönliches Leben im Zeichen der Mission* zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu *erfüllen*, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu *leben*; nicht nur um Zeugnis zu *geben*, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu *sein*. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: »Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird« (2 *Kor 4,10*). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu *geben*, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. *Apg 1,21*). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. »Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind,

der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben«. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: »Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind« (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: »Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...]. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (*Röm 10,17*). Es ist also *das vernommene Wort, das zum Glauben führt*« (*ebd.*, 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. »Bis an die Grenzen der Erde« - Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: »in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (*Apg 1,8*). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. *Apg 8,1.4*).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in

andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der »Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen« (*Evangelii nuntiandi*, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantenpastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. »Ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist - Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: »Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein« (*Apg 1,8*). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnishandlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie »keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet« (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der - das möchte ich noch einmal betonen - eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. »Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist die einzige Kraft, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation de *propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belegung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kin-

der evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: »Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!« (*Num 11,29*). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, 6. Januar 2022, Erscheinung des Herrn.

Franziskus

Nr. 39 Aufruf zur Katholikentagskollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022 Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf sollte am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Aufruf wurde vorab am 25. April 2022 an alle Pfarreien per Mail versendet.

Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung

und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022 Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf sollte am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten. Der Aufruf wurde vorab am 25. April 2022 an alle Pfarreien per Mail versendet.

Nr. 41 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der

Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weitere soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. www.renovabis.de/material/material-herunterladen

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst

Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Nr. 42 Sechstes Gesetz zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Dem § 6 der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda (Kirchenbeamtenordnung – KBO) vom 17. Mai 2010 (K. A. 2010, Nr. 85), die zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2019 (K. A. 2019, Nr. 28) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Personalaktenführung für Kirchenbeamte wird durch die Personalaktenordnung vom 6. Dezem-

ber 2021 (K. A. 2021, Nr. 130) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, den 16.03.2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 43 Gesetz zur Auszahlung einer Corona-Sonderzahlung für Kleriker, Kirchenbeamte und DO-Angestellte im Bistum Fulda

§ 1 Grundsatz

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates vom 21.01.2022 und des Konsultorenkollegiums vom 01.02.2022 regelt dieses Gesetz die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie (Corona-Sonderzahlung).

§ 2 Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung haben die Kleriker, Kirchenbeamten und DO-Angestellten, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Diözese Fulda stehen. Nicht anspruchsberechtigt sind Kleriker und Kirchenbeamte, die aus disziplinarischen Gründen beurlaubt oder im -auch einstweiligen- Ruhestand sind, sowie Diakone mit Zivilberuf.

§ 3 Höhe der Sonderzahlung

- (1) Berechtigte nach § 2 erhalten eine Corona-Sonderzahlung von 450 Euro, wenn am 15. Oktober 2021 ein aktives Dienstverhältnis und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus diesem Dienstverhältnis bestand.
- (2) Berechtigte nach § 2 erhalten eine Corona-Sonderzahlung von weiteren 450 Euro, wenn am 15. Januar 2022 ein aktives Dienstverhältnis und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus diesem Dienstverhältnis bestand.
- (3) Kirchenbeamte und DO-Angestellte, die in Teilzeit tätig sind, erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonder-

zahlung, der dem Verhältnis der zu erbringenden Dienstzeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit eines vollzeitbeschäftigten Kirchenbeamten oder DO-Angestellten entspricht. Für die Bemessung der Corona-Sonderzahlung nach Abs. 1 sind die Verhältnisse am 15. Oktober 2021 und für die nach Abs. 2 die am 15. Januar 2022 maßgebend.

- (4) Die Corona-Sonderzahlung ist nicht ruhegehaltstauglich und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

Der Anspruch auf Leistung der Corona-Sonderzahlung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie ist bis spätestens 31. März 2022 auszuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Februar 2022 in Kraft.

Fulda, den 15. März 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 44 6. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (6. MAVO-ÄnderungsVO 2022)

Artikel 1 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda vom 16. Juni 2005 (K. A. 2005, Nr. 94), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juni 2021 (K.A. 2021, Nr. 80), wird wie folgt geändert:

Die Befristung der Änderungen in § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 gemäß Ziffern 2. und 3. der 4. MAVO-ÄnderungsVO vom 01. April 2020 wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Die vorstehende Änderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Artikel 2 Inkraftsetzung

Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich für das Bistum Fulda mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die aufschiebende Bedingung in Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH) vom 26.11.2021 (Az.: K 06/2021) entfallen.

Nr. 45 Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen

Artikel 1 Ersetzende Entscheidung

Der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA hat am 28.10.2019 einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 13. April 2022



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 46 Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda (Erstes Baufonds-ÄnderungsG)

Artikel I Änderung der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda

Die Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda vom 14. Juni 2004 (K.A. Fulda 2004, Nr. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (K.A. Fulda 2019, Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kapital des Baufonds ist mit dem Buchwert zum Stichtag 31.12.2019 zu erhalten.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in einem Jahr erwirtschafteten ordentlichen Kapitalerträge und realisierten Kursgewinne des Baufonds können gemäß § 2 Abs. 2 in den Folgejahren Verwendung finden.“

3. § 3 Abs. 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„Es stehen Mittel gemäß § 2 Abs. 3 zur Verfügung.“

4. Die Worte „freien Erträge“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 20. Juli 2015 (K.A. Fulda 2015, Nr. 97)“ gestrichen.

6. Die Worte „freien Erträge“ in § 4 Abs. 2 Satz 2 werden durch das Wort „Mitteln“ ersetzt.

Artikel II Inkraftsetzung

Das vorstehende Erste Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda tritt rückwirkend zum 31.12.2021 in Kraft und gilt damit erstmals für das Rechnungsjahr 2021.

Fulda, 17. Mai 2022



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 47 Zweites Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) (2. Änderungsgesetz zur CWMO – 2. ÄndG-CWMO)

Artikel 1 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 03.01.2017 (K.A. 2017, Nr. 5) in der Fassung vom 13. 09.2019 (K.A. 2019, Nr. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung

des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind, 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmten Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und

3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

Artikel 2 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend mit

Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Fulda, 29. März 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 48 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16. Dezember 2021

**Artikel 1
Beschlüsse**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des

Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten
Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

**Artikel 2
Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 16.12.2021 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.
Fulda, 28. März 2022

Nr. 49 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11. November 2021

**Artikel 1
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11. November 2021 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 28. März 2022



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 50 Statut der Liturgischen Kommission des Bistums Fulda

§ 1 Rechtsstellung

Die Liturgische Kommission des Bistums Fulda (Kommission) ist die vom Bischof von Fulda gemäß Nr. 45 der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ (SC) des 2. Vatikanischen Konzils errichtete Kommission, deren Aufgabe es ist, „unter Leitung des Bischofs die Liturgische Bewegung im Bistum zu fördern“ (vgl. SC 45).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kommission berät den Diözesanbischof in den auftretenden Fragen der Liturgie im Bistum, vor allem im Hinblick auf die diözesanen Entwicklungsprozesse und weitere aktuelle Fragestellungen. Die Beratung umfasst u. a. die folgenden Themenbereiche (vgl. dazu auch Nr. 47 der Instruktion „Inter oecumenici“):
 1. Liturgische Bildung in den Pfarrgemeinden,
 2. Erstellung diözesaner liturgischer Texte,
 3. Erstellung von Handreichungen und Praxishilfen,
 4. Erarbeitung von diözesanen Leitlinien für die verschiedenen liturgischen Dienste.
- (2) Gemäß Nr. 46 der Liturgiekonstitution arbeitet die Kommission mit der Diözesan-Kirchenmusikkonfe-

renz und der Kunstkommission zusammen. An den Sitzungen dieser beiden Gremien nimmt jeweils ein von der Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode entsandtes Mitglied als ständiger Gast teil und berichtet der Kommission.

§ 3

Zusammensetzung, Amtszeit der berufenen Mitglieder

- (1) Der Kommission gehören an:
 1. die Diözesanbeauftragte oder der Diözesanbeauftragte für Liturgie und
 2. bis zu acht vom Diözesanbischof berufene Mitglieder.Die nach Absatz 1 Nr. 2 berufenen Mitglieder sollen die wesentlichen Bereiche pastoralliturgischer Arbeit repräsentieren. Es können Haupt- wie auch Ehrenamtliche berufen werden. Die oder der Diözesanbeauftragte hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Kooperation mit dem Katholikenrat der Diözese soll nach Möglichkeit durch die Berufung mindestens eines Mitgliedes sichergestellt werden.
- (2) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre (Amtsperiode). Wiederberufungen sind möglich. Werden Mitglieder während der Amtsperiode berufen, erfolgt die Berufung abweichend von Satz 1 für den Rest der Amtsperiode.

§ 4

Vorsitz, Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kommission besteht aus der oder dem Diözesanbeauftragten für Liturgie und zwei von der Kommission aus ihrer Mitte bei der konstituierenden Sitzung gewählten Mitgliedern.
- (2) Nach vorausgehender Diskussion in der Kommission schlägt der Vorstand dem Diözesanbischof aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zur Ernennung vor.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 1. die Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen der Kommission sowie die sonstige Sitzungsvorbereitung,
 2. die Entscheidung über die Zulassung von Gästen zu einzelnen Sitzungen und
 3. die Abfassung und Versendung des Protokolls nach § 5 Absatz 4.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand bzgl. aktueller Fragestellungen, die die Liturgie im Bistum betreffen, für die Arbeit des Sachgebietes Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat beratend und unterstützend tätig sein. Dazu gehört auch die Abstimmung mit dem Ortsordinarius und die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und Einrichtungen des Bistums.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen können vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform zugesandt. Die Mitglieder können Änderungen und zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, über die zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Diözesanbischof.
- (4) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird
 1. dem Diözesanbischof,
 2. dem Weihbischof,
 3. dem Generalvikar,
 4. der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Pastoral, Bildung, Kultur im Bischöflichen Generalvikariat,
 5. den Mitgliedern der Kommission in Textform übersandt.

§ 6 Arbeitsgruppen des Fachbereiches Pastoral, Bildung, Kultur

Die Liturgische Kommission kann dem Fachbereich Pastoral, Bildung, Kultur empfehlen, zur Bearbeitung spezieller Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese Arbeitsgruppen können Mitglieder der Liturgischen Kommission wie auch weitere Personen umfassen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Liturgischen Kommission des Bistums Fulda vom 3. März 2015 (K. A. 2015, Nr. 52) außer Kraft.

Fulda, den 25. Mai 2022



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 51 Statut der Ökumenischen Kommission des Bistums Fulda

§ 1 Rechtsstellung

Die Ökumenische Kommission des Bistums Fulda (Kommission) ist vom Bischof von Fulda gemäß Nr. 42 des Ökumenischen Direktoriums (ÖD) aus dem Jahr 1993 eingerichtet, um die ökumenische Arbeit im Bistum zu fördern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kommission berät den Bischof vor allem in den auftretenden Fragen der Ökumene der christlichen Konfessionen im Bistum und unterstützt ihn bei der Umsetzung ökumenischer Weisungen und Orientierungen (vgl. ÖD, Nr. 42).
- (2) Darüber hinaus fördert bzw. initiiert die Kommission ökumenische Projekte in der Diözese. Damit trägt sie zur Förderung des ökumenischen Lebens auf allen Ebenen kirchlichen Lebens bei.
- (3) Die Fragestellungen aus dem Bereich des interreligiösen Dialoges, vor allem dem christlich-jüdischen, also „der Ökumene in einem erweiterten Sinne“, sollen angemessen berücksichtigt werden, sofern dafür keine eigenen Kommissionen oder diözesane Arbeitsgemeinschaften eingerichtet sind.

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit der berufenen Mitglieder

- (1) Der Kommission gehören an:
 1. die Diözesanbeauftragte oder der Diözesanbeauftragte für Ökumene und
 2. bis zu acht vom Bischof berufene Mitglieder
- (2) Es können Haupt- und Ehrenamtliche aus dem Bistum berufen werden, die nach Möglichkeit die verschiedenen Regionen und Seelsorgebereiche repräsentieren sollen.
- (3) Die oder der Diözesanbeauftragte hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Kooperation mit dem Katholikenrat der Diözese soll nach Möglichkeit durch die Berufung mindestens eines Mitgliedes, vorrangig aus deren AG Ökumene sichergestellt werden. Eine Person aus diesem Bereich sollte in der Kommission vertreten sein. Darüber sollte eine Person aus dem interreligiösen Dialog (vgl. § 2 Absatz 3) in der Kommission vertreten sein. Die Kooperation in der multilateralen Ökumene sollte zudem durch die Berufung einer oder eines Delegierten der Diözese für die ACK Hessen-Rhein Hessen sichergestellt werden.

- (4) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre (Amtsperiode). Wiederberufungen sind möglich. Werden Mitglieder während der Amtsperiode berufen, erfolgt die Berufung abweichend von Satz 1 für den Rest der Amtsperiode.

§ 4 Vorsitz, Vorstand

- (5) Der Vorstand der Kommission besteht aus der oder dem Diözesanbeauftragten für Ökumene und zwei von der Kommission aus ihrer Mitte bei der konstituierenden Sitzung gewählten Mitgliedern.
- (6) Nach vorausgehender Diskussion in der Ökumenischen Kommission schlägt der Vorstand dem Diözesanbischof aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zur Ernennung vor.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere
1. die Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen der Kommission sowie die sonstige Sitzungsvorbereitung,
 2. die Entscheidung über die Zulassung von Gästen zu einzelnen Sitzungen und
 3. die Abfassung und Versendung des Protokolls nach § 5 Absatz 4.
- (8) Darüber hinaus kann der Vorstand bzgl. aktueller Fragestellungen, die die Ökumene im Bistum betreffen, für die Arbeit des Sachgebietes Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat beratend und unterstützend tätig sein. Dazu gehört auch die Abstimmung mit dem Ortsordinarius und die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und Einrichtungen des Bistums.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen können vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und den Mitgliedern und den ständigen Gästen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform zugesandt. Die Mitglieder können Änderungen und zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, über die zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Diözesanbischof.

- (4) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird
1. dem Diözesanbischof,
 2. dem Weihbischof,
 3. dem Generalvikar,
 4. der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Pastoral, Bildung, Kultur des Bischöflichen Generalvikariates,
 5. den Mitgliedern der Kommission in Textform übersandt.

§ 6 Arbeitsgruppen des Fachbereiches Pastoral, Bildung, Kultur

Die Ökumenische Kommission kann dem Fachbereich Pastoral, Bildung, Kultur empfehlen, zur Bearbeitung spezieller Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese Arbeitsgruppen können Mitglieder der Liturgischen Kommission wie auch weitere Personen umfassen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Bistumskommission für Ökumene vom 29. Juni 2006 (K. A. 2006, Nr. 120) außer Kraft.

Fulda, den 25. Mai 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 52 Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Fulda

§ 1 Notfallseelsorge als kirchlicher Dienst

a) Wesen und Auftrag

Notfallseelsorge als kirchlicher Dienst versteht sich als Seelsorge, die sich allen betroffenen Menschen in besonderen Notlagen zuwendet, und ökumenisch verantwortet und ausgerichtet ist.

Sie ist Ausdruck der Zuwendung Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. Sie ist christliche Hilfe für die verletzte Seele.

In der existentiellen Notsituation des Betroffenen zeigt sich die kirchliche Begleitung hier direkt in dem bedingungslosen Angebot der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger: „Ich bin für Sie da und habe Zeit für Sie!“

b) Beauftragung

Die Leitung des Fachbereichs Pastoral, Bildung, Kultur im Bischöflichen Generalvikariat Fulda beruft und beauftragt im Auftrag des Ortsordinarius qualifizierte Menschen, in der Notfallseelsorge tätig zu werden. Darin wird sichtbar, dass es sich um einen kirchlichen Dienst handelt. Die diözesane Beauftragung durch den Ortsbischof garantiert zugleich kompetentes, diakonisches Handeln der Notfallseelsorge gegenüber den in existentieller Not befindlichen Mitmenschen.

Die Beauftragung erfolgt in der Regel für die Dauer von 5 Jahren und kann mehrfach erfolgen. Voraussetzung für die Beauftragung sind die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, die Anerkennung von Wesen und Auftrag der Notfallseelsorge durch Abgabe einer formlosen Erklärung, der Nachweis entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungskurs für Notfallseelsorge, sowie die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Selbstauskunftserklärung gemäß Präventionsordnung.

§ 2 Spezifika der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist ein seelsorgliches Angebot für Menschen, die plötzlich mit existentiellm Leid, persönlichen Krisen, Sterben oder Tod konfrontiert sind. Die christlichen Kirchen möchten den Betroffenen und ihren Angehörigen, aber auch zufällig Anwesenden oder Zeugen in diesen Momenten beistehen. Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger stehen für Gespräche bereit, helfen den Betroffenen sich zu orientieren und tragen ihr Leid und ihren Schmerz mit. Sie eröffnen einen Raum, mit den Grenzfragen des Lebens umzugehen. Im Gebet und Segen kann Trauer und Hoffnung Ausdruck verliehen und die Zuwendung Gottes erfahren werden.

Darüber hinaus umfasst die Notfallseelsorge den pastoralen Dienst für Einsatzkräfte. Hier dient die Arbeit der seelischen Entlastung und Stützung der Einsatzkräfte.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger nehmen ihren Dienst freiwillig wahr. Sie bringen sich in ihrer Persönlichkeit gefestigt als gläubige Menschen in den Dienst ein. Sie eignen sich psychosoziale Fachlichkeit an und bilden sich regelmäßig fort, um qualifiziert handeln zu können. Sie sind jederzeit bereit, Menschen in Not zu Hilfe zu eilen und kompetent in unerwarteten Notfällen oder Großschadenslagen zu betreuen und zu begleiten. Ihr Dienst geschieht eingebettet in die pastoralen Netzwerke der Gemeinden vor Ort und darüber hinaus.

§ 3 Diözesane Organisation der Notfallseelsorge

a) Grundlage

Die Notfallseelsorge erfolgt im Bistum Fulda auf ehrenamtlicher Basis durch dazu beauftragte (s.o. § 1b) hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere qualifizierte Personen.

Für alle Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger besteht eine Verschwiegenheitspflicht aus ihrer Tätigkeit, die auch nach deren Beendigung fortbesteht. Im Falle von Personen, die nicht hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums sind, wird dies durch eine gesonderte Erklärung dokumentiert.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind in die Organisationsabläufe der Rettungsdienste resp. der Gefahrenabwehr eingebunden, aber nicht von dort her weisungsgebunden.

Eine Weisungsbefugnis durch die jeweilige Einsatzleitung vor Ort besteht lediglich im aktiven Einsatzgeschehen.

b) Fachliche Steuerung

Die Notfallseelsorge ist dem Dezernat Diakonische Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Fulda zugeordnet. Die Dezernatsleitung hat die Fachaufsicht inne. Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die vorbereitende Prüfung von Beauftragungen, die Gewährleistung eines regelmäßigen fachlichen Austauschs auf diözesaner Ebene, die Durchführung einer jährlichen Diözesankonferenz, die Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen, die Herstellung und Pflege der Kontakte zur Notfallseelsorge der evangelischen Kirche, den Gremien der Notfallseelsorge auf Bundesebene sowie den staatlichen Trägern (i.d.R. die Landkreise) der Organisation des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

Die Dezernatsleitung wird unterstützt durch regionale Sprecher oder Sprecherinnen bzw. deren Stellvertretungen. Diese werden in einer Diözesankonferenz für 5 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

c) Finanzielle Unterstützung

Das Bistum Fulda stellt der Notfallseelsorge zur Erfüllung der besonderen Aufgaben die notwendigen Sachmittel zur Verfügung, die vom Dezernat Diakonische Seelsorge verwaltet werden.

Dies umfasst auch die Sicherstellung eines umfassenden Versicherungsschutzes, die Bereitstellung von Supervision für den Bedarfsfall sowie die Erstattung von Fahrtkosten. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

Kosten der Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger können im Rahmen der geltenden Regelungen und verfügbarer Haushaltsmittel als Einzelantrag abgewickelt werden.

d) Sonstige Unterstützung

Sofern erforderlich schließt das Bistum mit den Landkreisen Kooperationsvereinbarungen zur strukturellen Absicherung der Notfallseelsorge im jeweiligen System der Gefahrenabwehr ab.

Fulda, den 3. Mai 2022



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 53 Warnhinweis

In den letzten Wochen gab es Anfragen, die angeblich vom Erzbischof von Kinshasa stammten wegen finanzieller Unterstützung des Papstbesuchs im Kongo.

Nachfragen der Auslandsabteilung von missio Aachen in Kinshasa haben ergeben, dass dieses Schreiben nicht aus dem Büro des Erzbischofs stammen, sondern es sich um einen Betrug handelt, der den für Juli geplanten Papstbesuch ausnutzt.

Die Erzdiözese Kinshasa wird dies in einer offiziellen Stellungnahme klarstellen und ihre internationalen Partner warnen. Sie bittet darum, nicht auf diese E-Mails zu reagieren.

Nach Auskunft der Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn handelt es sich um einen Betrugsversuch.

Wir bitten um Beachtung des Warnhinweises

Nr. 54 Messstipendien

Grundsätzlich darf für jede Messe nur ein Stipendium angenommen werden. Werden über dieses Maß hinaus Stipendien für Messen angenommen, die vor Ort nicht gefeiert werden können, so kann die Zelebration gemäß can. 954 CIC auch anderswo erfolgen.

Im Dezernat Weltkirche wird aktuell eine große Nachfrage nach Messstipendien verzeichnet, die dort nach Verfügbarkeit gerne an unsere Partner in der Weltkirche (vorwiegend in Osteuropa) weitergeleitet werden. Wer die Feier von Messen, die zu applizieren sind, dem Dezernat Weltkirche überlassen möchte, kann das jeweils empfangene Stipendium ohne Abzug dorthin weitergeben.

Nach can. 956 CIC ist vor Ort eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung der jeweils bestehenden Messverpflichtungen empfohlen.

Zwecks ordnungsgemäßen Zuordnung durch die Bistumskasse nutzen Sie bitte folgende Kontodaten:

Bistum Fulda
Bank für Kirche und Caritas eG
IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

Verwendungszweck: Messintentionen (Name der Pfarrei), Kto. 4890. Ansprechpartnerin im Dezernat Weltkirche ist Frau Wilma Steinhauer (weltkirche@bistum-fulda.de).

Nr. 55 RELI-Tag am Mittwoch, 22. Juni 2022

Thema: „Antisemitismus – uralt und gefährlich aktuell“

Ort: Bonifatiushaus, Fulda-Neuenberg

Beginn: 8:45 Uhr Grußwort Bischof Dr. Michael Gerber

Verschiedene Kurzvorträge:

„Antisemitismus – uralt und gefährlich aktuell?!“ (Videoclip der Konrad-Adenauer-Schule);

„Antijudaismus und Antisemitismus - früheste Spuren und Entwicklungen“

(Dr. Klaus Dorn, em. Dozent am Kath.-Theol. Seminar Marburg);

„Aktualität und Herausforderung: Antisemitismus an Schulen“

(Tami Rickert, Bildungsstätte Anne Frank)

Anschließend Podiumsdiskussion;

11:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche St. Andreas (Zelebrant: Bischof Dr. Gerber)

Anschließend Mittagessen

ab 14:15 Uhr Workshop-Angebote

Ende: 16.00 Uhr Gemeinsamer Abschluss des Tages

Nr. 56 Rektorenwechsel an der Theologischen Fakultät Fulda

Der Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda hat nach der Wahl durch die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Fulda und der Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Prof. Dr. theol. habil. Cornelius Roth

als Rektor für die Amtszeit vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2024 bestätigt.

Am 19. Januar 2022 wurde

Prof. Dr. theol. habil. Tobias Hack

zum Prorektor gewählt und ernannt und für den zweiten Standort, das Katholisch-Theologische Seminar Marburg, wurde

Prof. Dr. theol. habil. Notker Baumann

zum Prorektor gewählt und bestätigt.

Nr. 57 Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Fulda

In der KODA-Sitzung am 09.05.2022 wurde, für die Amtszeit von 5 Jahren, der Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Fulda gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	Dr. Carsten Schütz und Dr. Joachim Eder
Dienstnehmer-Beisitzer:	Ulrich Moormann, Barbara Lohn, Christian Engler
Stellvertreter:	Henriett Horvath, Christiane Mikesic-Golz, Tatjana Junker
Dienstgeber-Beisitzer:	Benjamin Brähler, Gerhard Stanke, Steffen Reichardt
Stellvertreter:	Silke Keller, Raphael Ittner, Dr. Markus Juch

Nr. 58 Ausschreibung

Zum 15. August 2022 ist die Stelle in der

Pfarrei St. Peter und Paul Dermbach
(mit der Pfarrkuratie **St. Margarete Stadtlengsfeld**)
und den Pfarreien **Mariae Himmelfahrt Zella** und **St. Elisabeth Vacha** sowie der Pfarrkuratie **St. Josef der Arbeiter Dorndorf**

zu besetzen.

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 24. März 2022 informiert. Die Priester, die sich um die Stelle bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum **31. Mai 2022** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

Nr. 59 Personalien

– Geistliche – Ernennungen

L i e b i g, Rudolf, Pfarrer, Künzell, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Flora Florenberg – Ziehers-Süd, für weitere fünf Jahre: 01.07.2021

B e s t, Alexander, Jugendpfarrer, Fulda, zum Pfarrer der Pfarrei St. Familia Bruchköbel und zum Administrator der Pfarrei Erlöser der Welt Bruchköbel: 01.10.2022

Beauftragungen

I c h e v, Petre, Diakon, zum Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf im Pastoralverbund St. Wendelinus Hohe Rhön. Dienstsitz: St. Bonifatius Weyhers: 01.04.2022

Entpflichtungen

B e s t, Alexander, Jugendpfarrer, als Diözesanjugendpfarrer und als Leiter der Abteilung Jugend und junge Erwachsene: 30.09.2022

B e s t, Alexander, Jugendpfarrer, als Mitglied in der Kommission Fortbildung der Hauptamtlichen in der Pastoral: 30.09.2022

G i e s, Martin, Pfarrer, Kassel, als Dechant des Dekanates Kassel-Hofgeismar: 19.04.2022

M a m b u - T u l e n g i, Eric, Pfarrer, Bruchköbel, als Administrator der Pfarrei Erlöser der Welt Bruchköbel, die Beauftragung zum mitarbeitenden Priester im Pastoralverbund St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal bleibt bestehen. Dienstsitz: Erlöser der Welt Bruchköbel: 30.09.2022

Versetzung in den Ruhestand

S a c k, Christian, Pfarrer, Subsidiar Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 01.10.2022

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

S c h r e m l, Johannes SDB, München: 03.05.2022

–Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Veränderung Dienstvorgesetztschaft

A h r, Beatrix, Pastoralreferentin, Dekanat Kassel-Hofgeismar, Kassel, wegen Vakanz der Dechantenstelle bis auf Widerruf durch Leiter des Dezernates Laien im pastoralen Dienst / Verwaltungsleitungen, Herr Marcus Henning, Fulda: 20.04.2022

A h r, Stefan, Pastoralreferent, Dekanat Kassel-Hofgeismar, Kassel, wegen Vakanz der Dechantenstelle bis auf Widerruf durch Leiter des Dezernates Laien im pastoralen Dienst / Verwaltungsleitungen, Herr Marcus Henning, Fulda: 20.04.2022

Versetzungen

R a s c h k a , Miriam, Pastoralassistentin, Marianum Fulda, in den Pastoralverbund St. Flora Florenberg – Ziehers Süd. Dienstort: St. Antonius von Padua Künzell: 01.08.2022

S z c z o d r o w s k i , Anne, Pastoralassistentin, Klinik- und Kurseelsorge Bad Orb, innerhalb vom Dekanat Kinzigtal in den Bereich Bildung mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Geistliche Prozessbegleitung“. Dienstort: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster: 01.08.2022